

## Vorschlag des BGL

---

### zur Änderung der Arbeitsstättenverordnung – Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Fahrpersonals an den Laderampen durch Zugang zu Sanitär- und Sozialräumen

#### **Zusammenfassung:**

➤ **Ziel des BGL:**

Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Lkw-Fahrpersonals an den Be- und Entladestellen als Maßnahme gegen den Fahrermangel

➤ **Lösung:**

Verbindliche Sicherstellung eines Zugangs für anliefernde/abholende Lkw-Fahrerinnen und -Fahrer zu Sanitär- und Sozialräumen

➤ **Maßnahmen:**

- Änderung der Verordnung über Arbeitsstätten, so dass die Verordnung auch für Fremdpersonal, das an einer Arbeitsstätte tätig wird, Anwendung findet – und damit für Lkw-Fahrerinnen und -Fahrer
- Klarstellung, dass die dortigen Bestimmungen zu Sanitär-/Sozialräumen auch die (Mit-)Benutzung durch Fremdpersonal einschließen

Frankfurt am Main, den 30. August 2022



Nach wie vor ist die Situation an vielen Be- und Entladestellen für Lkw-Fahrerinnen und -Fahrer im Güterkraftverkehr unhaltbar und widerspricht einfachsten Anforderungen an ein humanes Arbeitsumfeld. Vielfach wird dem Fahrpersonal der Zugang zu betrieblichen Pausen-, Aufenthalts- und Sanitärräumen verweigert – sogar während langer Wartezeiten bei der Abfertigung.

Der BGL setzt sich seit langem für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Fahrpersonals an den Laderampen ein. Obwohl in den meisten Fällen keine direkte vertragliche Beziehung zwischen Frachtführer und Warenempfänger besteht, sind beide Beteiligte nach § 8 Arbeitsschutzgesetz zur Zusammenarbeit bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen verpflichtet. Nach Verständnis des BGL sollte zumindest der Zugang zu Sanitärräumen eines Rampenbetreibers zu den selbstverständlichen Verpflichtungen der Warenempfänger und -versender gehören. Zwar haben die bereits in der Vergangenheit erstellten Handlungsempfehlungen zu Best Practices im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums für das Thema sensibilisiert und zum Teil Wirkung entfaltet, dennoch zeigt sich in der täglichen Praxis nach wie vor starker Verbesserungsbedarf.

Zur Abhilfe und um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz des Fahrpersonals zu garantieren, schlägt der BGL eine Änderung der Verordnung über Arbeitsstätten durch eine erweiternde Klarstellung des Anwendungsbereichs in § 1 ArbStättV und des Anhangs zu den Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten vor. In § 1 ArbStättV sollte ausdrücklich konkretisiert werden, dass die Verordnung auch für Fremdpersonal, das an einer Arbeitsstätte tätig wird, Anwendung findet – und damit für anliefernde bzw. abholende Lkw-Fahrerinnen und -Fahrer. Außerdem sollte in Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 des Anhangs bestimmt werden, dass die dortigen Bestimmungen zu den Sanitär-/Sozialräumen auch die (Mit-)Benutzung durch Fremdpersonal einschließen.

Die Änderungen sollten wie folgt durchgeführt werden (Änderungen fett resp. gestrichen):

### **§ 1 ArbStättV:**

In Absatz 1 sollte folgende Formulierung gewählt werden:

*Diese Verordnung dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz ~~der~~ aller Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.*

Nach Absatz 1 S. 1 sollte folgender neuer S. 2 eingefügt werden:

*Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind eigene Arbeitnehmer sowie Beschäftigte fremder Arbeitgeber, die sich zur Verrichtung von durch ihr Arbeitsverhältnis geschuldeten Tätigkeiten an der Arbeitsstätte aufhalten.*

### **Anhang Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 ArbStättV**

In Ziffer 4.1 Absatz 1 sollte der erste Satz wie folgt gefasst werden:

*Der Arbeitgeber hat den unter die Anwendung dieser Verordnung fallenden Beschäftigten Toilettenräume zur Verfügung zu stellen.*

In Ziffer 4.2 Absatz 2 sollte der erste Satz wie folgt gefasst werden:

*Der Arbeitgeber hat den unter die Anwendung dieser Verordnung fallenden Beschäftigten – wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern – Waschräume zur Verfügung zu stellen.*

Eine entsprechende Regelung wie in Ziffer 4.1 sollte auch in Ziffer 4.2 hinsichtlich der dort genannten Sozialräume erfolgen.